

Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen

(Auszug aus der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rettungsschwimmen“ des DRK)

Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DRK- Gliederung dazu beauftragt sind. Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurkundung dürfen nur von dazu beauftragten Ausbildern vorgenommen werden.

- ☞ Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80m tiefem Wasser durchgeführt werden.
- ☞ Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmer-Abzeichens beträgt:
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK – Bronze: 12 Jahre
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK – Silber: 15 Jahre
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK – Gold: 16 Jahre.
- ☞ Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen des DRK – Silber und Gold müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnimmt.
- ☞ Beim Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Gold muss die Tauglichkeit unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Von diesem gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst-, Tauchtauglichkeits- bzw. gleichwertige Bescheinigung nachweist.
- ☞ Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen des DRK – Silber bzw. Gold können jährlich wiederholt und bescheinigt werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- ☞ Die Vermittlung und der Nachweis der Kenntnisse zur Vermeidung von Umklammerungen erfolgt entsprechend dem Lehrmaterial (neueste Auflage).
- ☞ Bekleidung (Jacke und lange Hose) soll aus Drillich oder ähnlich festem Stoff bestehen. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- ☞ Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind das Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.
- ☞ Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.
- ☞ Bei Prüfungen der Wiederbelebung sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als biologische Grundlagen Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.

Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmerprüfungen

(Auszug aus der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rettungsschwimmen“ des DRK)

- Die im DRK- Lehrmaterial (neueste Auflage) beschriebenen Befreiungs- und Rettungsgriffe (Transport-, Schlepp-, Heb- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.
- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein; der Geschleppte darf nicht mithelfen.
- Die Prüfung der Befreiungsgriffe ist vom Prüfer oder einem Beauftragtem, nicht von den Prüflingen untereinander, im Wasser vorzunehmen. Die Befreiung aus einer Umklammerung endet in einem Fesselschleppgriff.
- Der Ausbildung und Prüfung an Wiederbelebungsgeschäften sind zwei im Lehrbuch (neueste Auflage) beschriebene Geräte zugrunde zu legen.
- Bei Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfälle, Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation des DRK und der Wasserwacht“ ist das zu verlangen, was das DRK- Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung)
- Der Nachweis über die erforderliche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang bedeutet, dass der Anwärter an einem Lehrgang von mindestens 9 Unterrichtsstunden (z.B. bei DRK, ASB, JUH, MHD ...) teilgenommen hat und über die Teilnahme eine Bescheinigung vorlegen kann. Diese Ausbildung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
- Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht im heimischen Bereich abnehmen lassen, können diese auch an einem geeigneten Ort eines Nachbarbereiches abgenommen werden.
- Ein Lehrgang für eine Rettungsschwimmerprüfung umfasst mindestens 12 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis; die abschließende Prüfung muss innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.
- Die Nummerierung der Rettungsschwimmerurkunden wird innerhalb der DRK-Wasserwacht einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.
- Zusätzlich zur Bezeichnung des Landesverbandes mit Buchstaben werden die Kreisverbände innerhalb des Landesverbandes durchnummeriert. Es folgt die Jahresangabe der Ausstellung der Urkunde. Der laufenden Nummer wird die Bezeichnung der Abzeichenfarbe und bei den Lehrscheinen die Art der Lehrtätigkeit durch einen Buchstaben angefügt.